



VESPA VETERANEN-CLUB DEUTSCHLAND e.V.



Geschäftsordnung des Vespa Veteranen Club Deutschland e.V.

Erläuterungen und Ergänzungen zur Vereinssatzung

Zu § 1 (1) Name, Sitz

Der „Vespa Veteranen Club Deutschland e.V.“ (VVCD) geht aus dem 1988 gegründeten „Vespa Veteranen Club Deutschland“ hervor.

Zu § 3 Mitgliedsbeiträge

Die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

a. Mitglieder	€ 50.-/Jahr
b. Ehepartner/Familienmitglieder/sonst. Partner	€ 20.-/Jahr
c. einmalige Aufnahmegebühr inkl. Clubband	€ 15.-

Erläuterungen zu b:

- kein Anspruch auf eigenes Rundschreiben
- der Partnerbeitrag bleibt auch nach Ausscheiden durch Tod des Mitglieds in gleicher Höhe bestehen inkl. Versand der Clubzeitschrift.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 01. März eines laufenden Jahres fällig und muss bis zu diesem Zeitpunkt unaufgefordert auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Neumitglieder, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres beitreten, haben im Beitrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Der Versand der Vespaspione erfolgt nur an Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.

Bei Kündigung im laufenden Geschäftsjahr wird grundsätzlich immer der volle Jahresbeitrag fällig. Mitglieder, die aus persönlichen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit o.ä.) ihren Beitrag nicht entrichten können, haben die Möglichkeit, mit Genehmigung des Vorstandes von der Zahlung von max. 2 Jahresbeiträgen befreit zu werden. Der Versand der Vespaspione ruht in dieser Zeit.

Zu § 3 (8) Ausschluss

Mitglieder die mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind werden nach Ablauf der Zahlungsfrist vom Schatzmeister gemahnt. Kommt es bis Jahresende zu keiner Einigung, wird vom Vorstand, nach § 3 (8) der Satzung, der Ausschluss eingeleitet. Die Kündigung wird dem Mitglied schriftlich (per Brief oder eMail) vom Vorstand mitgeteilt.

Bei schriftlichem Einspruch des Mitglieds stimmt die Mitgliederversammlung über den Widerspruch ab. Während dieser Wartefrist ruht die Mitgliedschaft.

Zu § 4 (2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt offen durch Handheben; auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten kommt es zur Stichwahl. Die Annahme der Wahl muss mündlich während der Mitgliederversammlung oder schriftlich erfolgen.

Zu § 4 (9) Der erweiterte Vorstand – Beisitzer

Die Beisitzer sind die Vorsitzenden der Stammtische. Beisitzer gehören Kraft ihrer Funktion zum erweiterten Vorstand und müssen nicht gewählt werden. Die Vorsitzenden der Stammtische sind vom Vorstand über die Beschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten des VVCD's zu informieren.

Sie fungieren als Kontaktstelle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern vor Ort. Die Vorsitzenden der Stammtische sollten den Vorstand über wichtige Vorgänge aus ihrer Region informieren.

Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind versetzt für zwei Jahre zu wählen und können wiedergewählt werden.

Kassenprüfer 1 zusammen mit Vorstand a, c und e

Kassenprüfer 2 zusammen mit Vorstand b, d und f

Zu §4 (10)

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Beisitzer sind min. einmal jährlich zur Vorstandssitzung einzuladen.

Zu § 5 Kassenwesen

Aufträge erteilt grundsätzlich nur der **geschäftsführende Vorstand**.

Aufträge bis € 500,- erteilt der Präsident, im Verhinderungsfall der Schatzmeister.

Ausgaben und Aufträge über € 500,- müssen von mind. 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dieser Beschluss ist zu protokollieren (Umlaufbeschluss per E-Mail ist möglich).

Bei wiederkehrenden Ausgaben reicht ein einmaliger Beschluss (w. z.B. Beauftragung zum Druck und Versand der Clubzeitung, Kauf von Vespaartikeln)

Aufwandsentschädigungen

Es können ohne Nachweis in Anspruch nehmen:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| - Mitglieder des geschäftsführenden | |
| - Vorstandes | bis € 50.-/Jahr |
| - Stammtischleiter | bis € 30.-/Jahr |
| - Organisatoren clubinterner Treffen | bis € 100.-/Jahr |

Die Auszahlung erfolgt in Absprache mit dem Schatzmeister jeweils nach Durchführung der Treffen oder zum Jahresende.

Zuschüsse - Treffen:

Sofern Sommerfeste und/oder Weihnachtsfeiern vom VVCD veranstaltet werden, können diese mit bis zu 250 Euro auf Nachweis bezuschusst werden. Werden im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen Spenden eingenommen, können diese ohne Verrechnung zusätzlich zur Deckung der Ausgaben verwendet werden. Die Zuschüsse decken demnach die Fehlbeträge nach Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingenommenen Spenden bis maximal 250 Euro ab.

Zuschüsse - Sonstige:

Sonstige Zuschüsse/Aufwandsentschädigungen im Jahresverlauf werden vom geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung beschlossen.

Haftung:

Der Verein übernimmt keine Haftung aus Rechtsgeschäften die ein Mitglied ohne Auftrag vornimmt.

Sachvermögen:

Zum Sachvermögen des VVCD gehören neben den Vespaartikeln unter anderem auch die Ehrengaben, Geschenke und Pokale, die dem VVCD verliehen wurden. Diese Gegenstände sind vom Vorstand (Schatzmeister) zu inventarisieren und mit dem Standort in eine Liste einzutragen.

Aufgestellt und beschlossen am 16.03.2024 bei der Mitgliederversammlung im Hotel Klingerhof in Hösbach-Winzenhohl.